

Statuten des Verbands Zürcher Strombezüger

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verband Zürcher Strombezüger", im folgenden VZS genannt, besteht ein Verband (Verein im Sinne von Art.60 ZGB) von:

1. Gemeinden, Genossenschaften, Gesellschaften und Korporationen, die Energie zur Verteilung und zum Wiederverkauf beziehen
2. Grossbezügern, die von einem überkommunalen Energielieferanten direkt beliefert werden
3. Gemeinden, deren Gebiet von einem überkommunalen Energielieferant direkt versorgt wird

Art. 2 Zweck

Der VZS

1. unterstützt alle technischen und administrativen Massnahmen zur dauernden Sicherstellung der Stromversorgung
2. vertritt die Interessen der Wiederverkäufer, der privaten Strombezüger wie jener aus der Wirtschaft
3. fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder gemäss Art. I und setzt sich gegenüber den überkommunalen Energielieferanten für angemessene Strompreise und übrige Konditionen ein
4. berät die Mitglieder bei der Tarifgestaltung und anderen gemeinsamen Problemen, z.B. durch Erfahrungsaustausch
5. unterstützt die Bestrebungen für eine sparsame und sinnvolle Anwendung der elektrischen Energie
6. pflegt den Kontakt mit Behörden, Verwaltungen, Verbänden und politischen Gremien in Fragen der Stromversorgung
7. veranstaltet Fach- und Informationstagungen

Der VZS kann seine beratende und koordinierende Tätigkeit im Interesse seiner Mitglieder auch auf andere Gebiete der öffentlichen Versorgung ausdehnen .

Art. 3 Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle
4. die Geschäftsstelle

Art. 4 Generalversammlung

1. Das oberste Organ des VZS ist die Generalversammlung der Mitglieder, Generalversammlungen finden statt:
 - a. Ordentliche
wenigstens einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Behandlung der in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Traktanden
 - b. Ausserordentliche
auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren wenigstens eines Zehntels der Verbandsmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich an den Vorstand gestellt wird
 - c. die Generalversammlung kann auch durch die Kontrollstelle einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Einladung an alle Verbandsmitglieder unter Angabe der Traktanden.
3. Die Geschäfte der Generalversammlung sind folgende:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - c. Abnahme der Jahresrechnung; Bericht der Kontrollstelle
 - d. Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - f. Wahl des Präsidenten aus dem Kreise des Vorstandes
 - g. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - i. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Generalversammlung durch die Statuten oder von Gesetzes wegen vorbehalten sind oder vom Vorstand an sie überwiesen werden
 - j. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art.4 Ziffer 8 der Statuten
4. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht ein Viertel der vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorschreiben. Jedes Verbandsmitglied wird in der Versammlung durch eine Stimme vertreten.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit wiederum die Stimme des Vorsitzenden.

7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht ein Viertel der Mitglieder vertreten ist, so ist innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder Beschluss fasst.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, über Gegenstände, deren Entscheidung der Generalversammlung zusteht, Anträge zu stellen. Diese müssen jedoch mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
9. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in dieser zwar diskutiert, aber erst in der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung gebracht werden. Davon ausgenommen sind jedoch Abänderungs- und Ablehnungsanträge gegenüber den vorgelegten Traktanden oder der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Sie werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt, wobei auf eine angemessene Vertretung aller Mitgliedergruppen Rücksicht zu nehmen ist. Vorstandsmitglieder, die aus der aktiven Tätigkeit in der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppe oder einer Behörde ausscheiden, haben in der Regel ihr Mandat nach Ablauf der Amtsdauer zur Verfügung zu stellen. Wahljahr ist das Jahr der Gemeindewahlen im Kanton Zürich.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Geschäftsführer.
3. Der Vorstandversammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft, als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmzwang. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
 - b. Vorbereitung aller Geschäfte, welche der Generalversammlung vorgelegt werden müssen
 - c. Einberufung der Generalversammlung
 - d. Vollzug der Verbandsbeschlüsse
 - e. Vertretung des Verbandes nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führen je zusammen mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband
 - f. Beschlüsse über die Mitgliedschaft
 - g. Durchführung von Veranstaltungen, die im Verbandsinteresse liegen.

- h. Der Vorstand bestimmt die Entschädigungen für den Präsidenten und den Geschäftsführer. Das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigung für die Vorstandsmitglieder richten sich nach den Ansätzen für die kantonsrätlichen Kommissionen.

Art. 6 Kontrollstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Kontrollstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüft alljährlich die Jahresrechnung des VZS und erstattet schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die nächste ordentliche Generalversammlung.

Art. 7 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der vom Vorstand zu behandelnden Geschäfte
 - b. Führung der Sitzungsprotokolle und der Verbandsstatistik
 - c. Vollzug der Vorstandsbeschlüsse

Art. 8 Sitz

Der Sitz des VZS befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 9 Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zum Eintritt in den VZS ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Rekursinstanz für einen ablehnenden Entscheid ist die Generalversammlung.
2. Der Austritt kann jeweils auf Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, ohne vorherige Konsultation des Vorstandes keine direkten Verhandlungen mit den überkommunalen Energielieferanten oder anderen Instanzen zu führen über Fragen, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen oder weitere Verbandsmitglieder betreffen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

1.
 - a. Jedes Mitglied hat einen festen Jahresgrundbeitrag und einen variablen Beitrag aufgrund der ihn betreffenden Vorjahres-Energierrechnung des überkommunalen Energielieferanten zu leisten.
 - b. Die in Art. 1 Ziffer 3 erwähnten Gemeinden bezahlen die Hälfte der aufgrund der Vorjahres-Energierrechnung des überkommunalen Energielieferanten ermittelten variablen Beiträge.
 - c. Sofern die Verbandsaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 2 auf andere Gebiete der öffentlichen Versorgung ausgedehnt werden, sind die Mitgliederbeiträge auch für diese Aufwendungen in angemessener Weise zu erheben.
2. Wenn für einzelne Verbandsmitglieder oder Mitgliedergruppen grössere Aufwendungen notwendig sind, können sie zur Kostendeckung angemessen belastet werden.

Art. 11 Rechnungsabschluss

1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils einen Monat nach der Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.

Art. 12 Statutenrevision, Auflösung und Liquidation

1. Für Beschlüsse über Statutenänderung, Fusion mit einem anderen Verein oder Auflösung des VZS ist die Vertretung von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitgliederstimmen an der entsprechenden Generalversammlung erforderlich. Für Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des VZS ist überdies die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Wenn sich der VZS durch Fusion mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 10. Juni 1998 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Juni 1988 und treten auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident: Theo Leuthold

Der Geschäftsführer: Conrad Gossweiler